

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten

im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO – Auftragsverarbeitungsvertrag –

im Auftrag der/von

Auftraggeber	Name/Firma Straße, Hausnummer PLZ, Ort – Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO –
Auftragnehmer	Dronesolut Aviation GmbH Schwartzkopffstraße 1 15745 Wildau – Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO –

– nachfolgend jeweils auch „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“ genannt –

§ 1 | Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Gegenstand Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst die Bereitstellung einer Software-as-a-Service-Lösung für die Planung, Verwaltung, Durchführung und Dokumentation von Drohneneinsätzen einschließlich der Verarbeitung von Nutzer-, Missions-, Planungs- und – soweit vereinbart – Telemetriedaten sowie optionaler Zusatzfunktionen wie der KI-gestützten Dokumentenauslese.

(2) Dauer Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

§ 2 | Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art der Verarbeitung Im Rahmen des Auftrags werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung oder Bereitstellung, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten.

(2) Zweck der Verarbeitung Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Software- und Unterstützungsleistungen für den Drohnenbetrieb. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung von Nutzerkonten, die Missionsplanung, die Verarbeitung und Anzeige von Einsatz- und Planungsdaten, die

Speicherung technischer Drohntelemetriedaten sowie – soweit vom Auftraggeber bzw. Nutzer aktiviert – die KI-gestützte Auslese von Dokumenten sowie – soweit vom Nutzer aktiviert – die KI-gestützte Übersetzung luftfahrtbezogener Informationen.

(3) Ort der Verarbeitung Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung erfolgt je nach eingesetztem Dienstleister teilweise innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums und teilweise in Drittländern. Die jeweils eingesetzten Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sowie etwaige Drittlandtransfers ergeben sich aus der separaten Liste der eingesetzten Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter. Soweit personenbezogene Daten außerhalb des EWR verarbeitet werden, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden und geeignete Garantien für die Datenübermittlung bestehen.

(4) Art der Daten Name, Vorname; Kontakt- und Kommunikationsdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer); Nutzer- und Kontodaten; Stammdaten von Piloten; Missions-, Planungs- und Steuerungsdaten; Zuordnungsdaten zu Drohnen und Piloten; technische Telemetriedaten der Drohne; hochgeladene Dokumente und Nachweise, soweit diese im Rahmen der Nutzung verarbeitet werden.

(5) Kategorien betroffener Personen Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere Kunden, Nutzer, Piloten, Beschäftigte des Auftraggebers, Ansprechpartner sowie sonstige vom Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der Leistungen in das System eingebrachte Personen.

§ 3 | Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Über bestehende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen informiert der Auftragnehmer in dem separaten Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)“. Dieses Dokument ist Grundlage dieses Auftrags.

(2) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der vor Beginn der Verarbeitung beschriebenen und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c und e sowie Art. 32 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich dabei um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 | Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Datenschutzanfragen können an info@dronesolut.com gerichtet werden.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Maßgabe der Art. 28 und 32 bis 36 DSGVO bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere in Bezug auf Datensicherheit, Meldung von Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Wahrung der Rechte betroffener Personen.

(4) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

§ 5 | Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben; hierzu gehören beispielsweise reine Reinigungsleistungen oder allgemeine Telekommunikationsleistungen.

(2) Der Auftraggeber genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, in Textform Einspruch gegen die Beauftragung eines potenziellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben, sofern hierfür ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vorliegt.

(3) Über bestehende oder geplante Unterbeauftragungen informiert der Auftragnehmer über die separate Liste der eingesetzten Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragnehmer schließt mit diesen Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO, soweit dies erforderlich ist.

(4) Erbringt ein Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher, insbesondere durch geeignete Garantien im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO.

§ 6 | Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer die Einhaltung und Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen kann insbesondere durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen, Zertifizierungen oder die Vorlage geeigneter Sicherheits- und Datenschutzdokumentationen erfolgen.

§ 7 | Unterstützungs- und Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen zu unterstützen.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber ferner unter Berücksichtigung der Art der Auftragsverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 8 | Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist.

(2) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder geltendes Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung auszusetzen.

(3) Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich in Textform. Bei Bedarf können Weisungen auch fernmündlich erteilt werden; sie sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 9 | Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate von personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

(3) Abweichend hiervon können personenbezogene Daten für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Vertragsbeendigung aufbewahrt werden, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, seine Daten geordnet und vollständig aus dem System zu exportieren. Diese befristete Aufbewahrung erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Datenexports. Der Auftraggeber kann jederzeit die sofortige Löschung zum Zeitpunkt des Vertragsendes verlangen.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 10 | Sonstige Bestimmungen

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.

(2) Für Nebenabreden ist die Textform erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Wildau, 14.05.26

Auftragnehmer
René Wagner / Geschäftsführer